FDP
Die Liberalen
Nidau

Statuten

FDP.Die Liberalen Nidau

I. Grundsätze

Art. 1 Name und Sitz

Die *FDP.Die Liberalen Nidau (FDP.die Liberalen Nidau)* ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Nidau. Sie gehört als Ortssektion der *FDP.Die Liberalen des Kantons Bern* und der *FDP.Die Liberalen Kreis Biel-Seeland* an, zu deren Grundsätzen und Zielen sie sich bekennt.

Art. 2 Zweck

Die *FDP.Die Liberalen Nidau* bezweckt die Vereinigung aller freiheitlich und demokratisch gesinnten Männer und Frauen von Nidau, zur Pflege des liberalen Gedankengutes und zur Behandlung der politischen Geschäfte der Gemeinde sowie des Kantons und des Bundes.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Grundsatz

Parteimitglied kann werden, wer sich zu den Grundsätzen der Partei bekennt, in Nidau oder in einer Ortschaft in der Umgebung ohne Sektion der *FDP.Die Liberalen* wohnt, das 18. Lebensjahr vollendet hat und keiner anderen politischen Partei angehört. Ausgenommen ist die Mitgliedschaft beim Jungfreisinn des Kantons Bern.

Art. 4 Erwerb

Die Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Dem Gesuch beizulegen sind Anmeldeformular inkl. Anerkennung der Statuten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und informiert das neue Mitglied über den Entscheid.

Art. 5 Erlöschen

1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Wegzug aus dem Einzugsgebiet, Tod oder durch Ausschluss. Die Austrittserklärung hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen.

2) Austritte erfolgen spätestens zum Zeitpunkt der Generalversammlung. Erfolgt der Austritt später im Jahr, ist der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr geschuldet. Ausgenommen ist Erlöschen der Mitgliedschaft durch Todesfall.

3) Über einen Parteiausschluss entscheidet der Vorstand. Er hört das betroffene Parteimitglied vorher an. Der Ausschluss erfolgt insbesondere bei Verletzung von Parteigrundsätzen. Der Entscheid des Vorstandes ist zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Dieses kann den Entscheid innert 30 Tagen an die Generalversammlung weiterziehen. Für die Bestätigung des Ausschlusses ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Das betroffene Mitglied kann gegen den Entscheid der Generalversammlung innert 30 Tagen seit Mitteilung schriftlich bei der Rekurs- und Schiedskommission der Kantonalpartei Einsprache erheben. Durch den Ausschluss erlischt die Mitgliedschaft.

Art. 6 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder sind berechtigt, gemäss den Statuten an der parteiinternen Willensbildung teilzunehmen. Insbesondere sind sie berechtigt:

- Anträge an die Parteiorgane zu stellen;
- sich um Kandidaturen für politische Ämter in der Gemeinde zu bewerben.

Sie haben die mit der Mitgliedschaft verbundenen finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen.

III. Organisation

Art. 7 Organe

Organe der *FDP.Die Liberalen Nidau* sind:

- die Generalversammlung
- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

Art. 8 Generalversammlung (GV)

Sie ist das oberste Organ und zuständig in allen Fragen, die nicht ausdrücklich in die Kompetenzen anderer Organe fallen. Sie tritt bis spätestens 31. Mai zusammen und behandelt die folgenden Geschäfte:

- Wahl des Präsidenten
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Wahl der Delegierten (Kantonalpartei)
- Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Jahresbeiträge
- Entlastung des Vorstands
- Statutenänderungen
- Ausschluss von Mitgliedern (als 2. Instanz, siehe Art. 5)
- Auflösung und Fusion

Art. 9 Mitgliederversammlung (MV)

Sie wird bei Bedarf durch den Vorstand einberufen, oder wenn es ein Fünftel der Mitglieder verlangt. Der Vorstand lädt innert 60 Tagen zur MV ein. Die MV beschliesst über:

- die Herausgabe von Parteiparolen in Gemeindeangelegenheiten
- die Aufstellung von Wahlvorschlägen für Stadtrat, Gemeinderat und Stadtpräsidium.

Art. 10 Gemeinsame Bestimmungen

Die Einberufung von GV und MV erfolgt mindestens 10 Tage im Voraus unter Angabe der zu behandelnden Traktanden. Teilnahmeberechtigt an GV und MV sind die Mitglieder, sowie Sympathisantinnen und Sympathisanten mit beratender Stimme. Beschlüsse werden, vorbehältlich besonderer Bestimmungen in diesen Statuten, mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefällt. Dabei werden ungültige und leere Stimmen (Enthaltungen) nicht mitgezählt. Die Abstimmungen erfolgen offen; die Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann die geheime Abstimmung verlangen.

Art. 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 7 bis 10 Mitgliedern. Präsident und Vorstand werden von der GV für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt; Wiederwahl ist möglich.
Die Vertreter der Partei in der Exekutive der Gemeinde und im Grossen Rat nehmen an den Sitzungen des Vorstandes von Amtes wegen mit beratender Stimme teil.
Der Vorstand konstituiert sich selbst; er ernennt aus seiner Mitte mindestens:

- einen Vizepräsidenten
- einen Sekretär
- einen Kassier

Der Vorstand ist verantwortlich und zuständig für:

- die administrative Führung der Partei
- die Vorbereitung der Geschäfte der GV und der MV
- die Ausführung der Beschlüsse dieser Versammlungen
- das Tätigkeitsprogramm
- die Information der Mitglieder
- die Mitgliederwerbung
- die Beschaffung der finanziellen Mittel
- die Koordination zwischen Behördenvertretern, Parteiorganen und Mitgliedern der Partei
- das Einreichen von Wahlvorschlägen (soweit nicht der MV vorbehalten)

Für besondere Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse einsetzen.

Art. 12 Rechnungsrevisoren

Die GV wählt auf eine Amtszeit von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzmann, wobei jedes Jahr einer der Revisoren neu zu wählen ist. Wiederwahl ist möglich; die Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnungsführung der Partei. Sie erstatten der GV schriftlich Bericht und stellen Antrag auf Entlastung.

IV. Finanzen

Art. 13 Mittelbeschaffung

Die finanziellen Mittel werden beschafft durch:

- die ordentlichen Mitgliederbeiträge
- ausserordentliche Mitgliederbeiträge
- freiwillige Zuwendungen
- Finanzaktionen

Art. 14 Haftung

Für ihre Verbindlichkeiten haftet die Partei nur mit ihrem Vermögen.

Art. 15 Rechnungsjahr

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

FDP
Die Liberalen
Nidau

V. Statutenrevision, Auflösung, Fusion

Art. 16 Statutenrevision

Die Revision der Statuten wird eingeleitet durch Beschluss des Vorstandes oder der GV. Statutenänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der an der GV anwesenden Mitglieder.

Art. 17 Auflösung, Fusion

Für einen Auflösungs- oder Fusionsbeschluss sowie für eine Revision allein von Art. 17 dieser Statuten ist die Mehrheit von zwei Dritteln sämtlicher Mitglieder erforderlich. Sind an der GV nicht genügend Mitglieder anwesend zur Erreichung dieses Quorums, ist eine zweite GV einzuberufen, an welcher die Beschlüsse mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder gefasst werden können. Im Falle einer Auflösung fällt das Vermögen an die FDP des Kantons Bern.

VI. Schlussbestimmung

Art. 18 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden an der GV der *FDP.Die Liberalen Nidau* vom 29. April 2016 genehmigt. Sie treten mit der Genehmigung durch die Geschäftsleitung der *FDP.Die Liberalen des Kantons Bern* in Kraft.
Die Statuten vom 05. Mai 1995 sind damit aufgehoben.

Wo diese Statuten nichts Anderes bestimmen, finden die Statuten der Kantonalpartei sinngemäss Anwendung.

Nidau, den 6. Mai 2016

FDP.Die Liberalen Nidau

Die Präsidentin
Sandra Hess

Der Sekretär
Ralph Müller

Genehmigt durch die Geschäftsleitung **der FDP.Die Liberalen des Kantons Bern**

Bern, den 27.5.2016

FDP.Die Liberalen Kanton Bern

Der Präsident
Pierre-Yves Grivel

Der Geschäftsführer
Stefan Nobs